

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

33. Jahrgang

Ausgabetag: 14.12.2017

Nummer: 27

Seite

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am Montag, den 18.12.2017 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Uhlstr. 3, 50321 Brühl

274 – 277

Bekanntmachung der Wirksamkeit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 08.14 „Liblarer Straße 154 / Tennishalle THC“

278 - 282

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



### **Wirksamkeit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC'**

*Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln mit Eingang vom 28.08.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 16.11.2017 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 68/17 die vom Rat am 10.07.2017 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.*

*Das Plangebiet der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC' identisch mit einer Gesamtgröße von rund 2,1 ha (siehe Übersichtsplan M.: 1:2.500).*

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), den Bebauungsplan 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC' einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 509, 510, 286, 279, 612, 560, 563, und 613 tlw.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Osten vom Grenzpunkt der Flurstücke 309, 613 und 322, dann 65,0 m entlang der nördlichen Verlängerung der Grenzen der Flurstücke 309 und 322 bis zum Fußpunkt des rechten Winkels (von 150,0 m Länge),
- im Norden vom vorgenannten Fußpunkt 150,0 m entlang auf dem rechten Winkel in westliche Richtung, weiter auf einem weiteren rechten Winkel, (aufgewinkelt auf der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenzen der Flurstücke 613 (kurzes Teilstück), 509 und 510) bis zu seinem Fußpunkt,
- im Westen vom vorgenannten Fußpunkt, entlang der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenzen der Flurstücke 613 (kurzes Teilstück), 509 und 510 und weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 613 (kurzes Teilstück), 509 und 510,

im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 510, 286, 612, 560, 563 und 613 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 309, 613 und 322.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 BauGB die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC' in Kraft.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC' einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

#### **Hinweise:**

1. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan 08.14 'Liblarer Straße 154/Tennishalle THC' einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

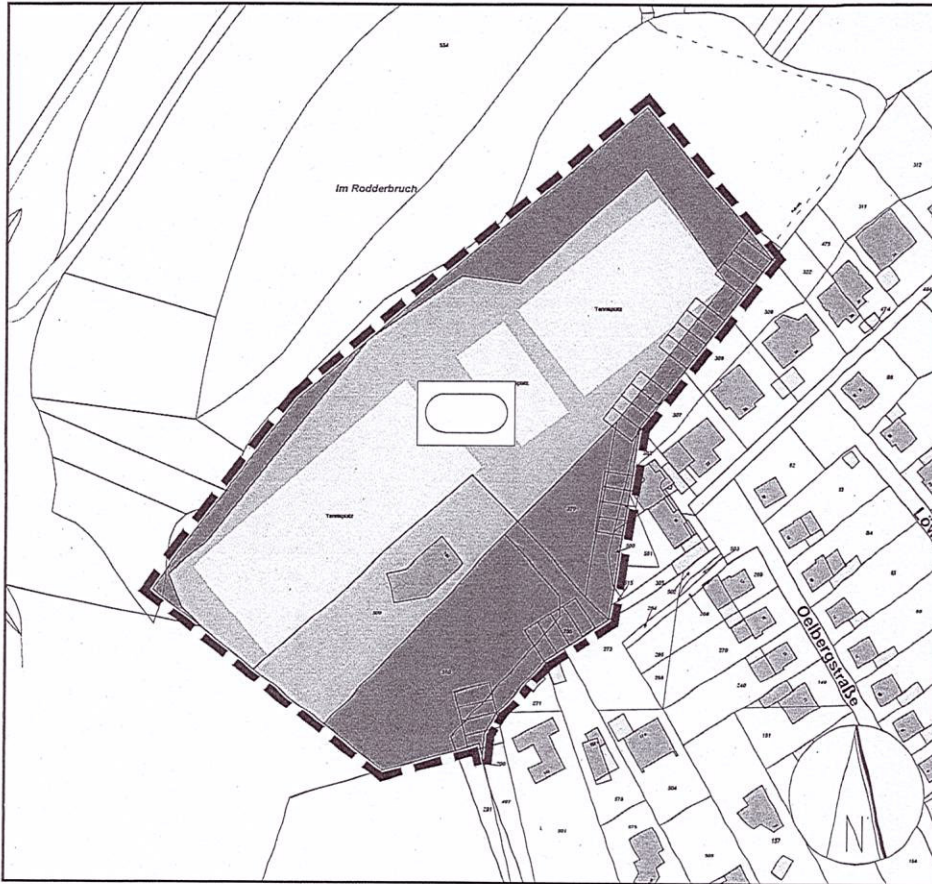
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 11.12.2017


Der Bürgermeister



# 42. Änderung des Flächennutzungsplanes



## LEGENDE:

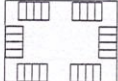
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung

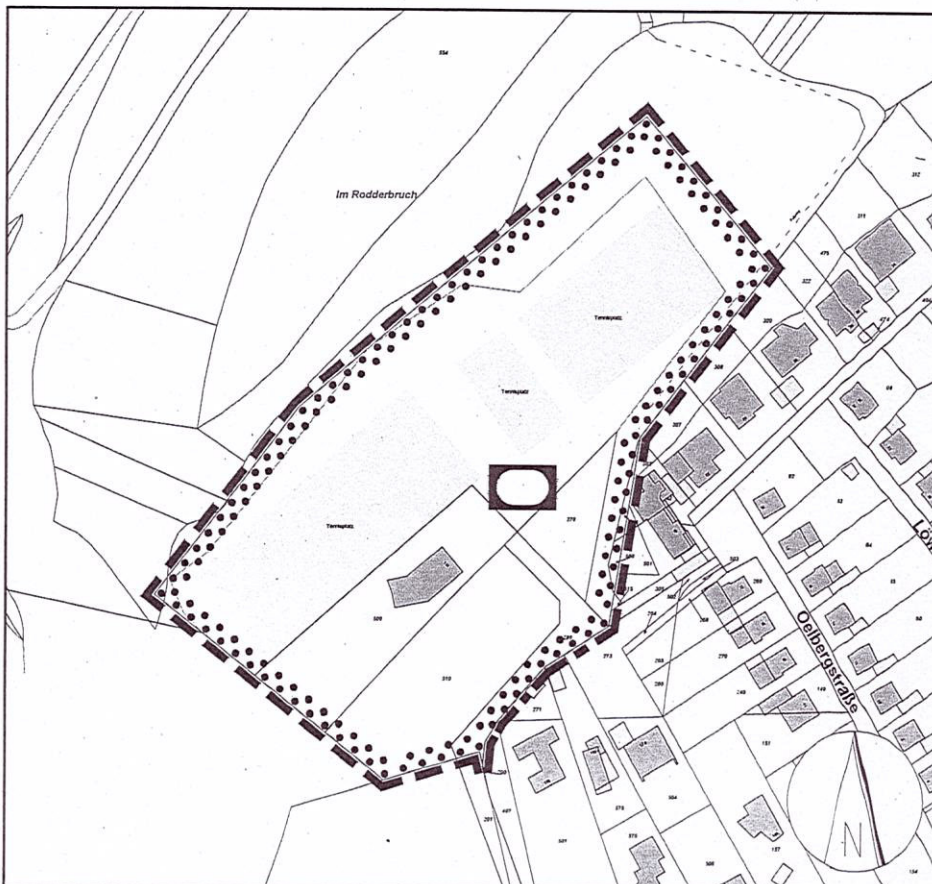
## BISHER:

 Wald


 Grünflächen

 Sportplatz

 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes



## 42. ÄNDERUNG

 Flächen für Sport- und Spielanlagen

 Sportanlagen

04.01.2017

B. Müller / A. Pütz

© Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2015 UTM-Koordinatennetz

Stadt Brühl  
Fachbereich  
Bauen und Umwelt

M. 1 : 2.500

# Bebauungsplan 08.14

## "Liblarer Straße 154, Tennishalle THC" und

### 42. Flächennutzungsplanänderung



**ÜBERSICHTSPLAN**

Maßstab  
1 : 2.000



Grenze des  
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der  
Liegenschaftskarte 2014  
UTM-Koordinatennetz